



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 22. August 2017**

04.	Bauplanung	212
04.04.	Gesamtpläne der Nachbargemeinden Gemeinde Maur Revision kommunaler Richtplan Verkehr – Strassennetz sowie Aufhebung Erschliessungsplan Öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 informiert die Gemeinde Maur über die geplante Revision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz sowie die Aufhebung des Erschliessungsplans und lädt gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bis spätestens am 12. September 2017 zur Stellungnahme ein.

An der Gemeindeversammlung der Gemeinde Maur vom 6. Juni wurde der Einzelinitiative nach § 50 Gemeindegesetz zur Streichung der Erschliessungsstrasse «Neue Badistrasse» (zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse) aus dem Erschliessungsplan zugestimmt. Aus diesem Grund ist nun der kommunale Richtplan Verkehr anzupassen. Der Erschliessungsplan kann aufgehoben werden, da dieser nur die «Neue Badistrasse» beinhaltet.

Anpassungen Teilrichtplan

Um die Änderungen im Erschliessungsplan der Gemeinde Maur gemäss der durch die Gemeindeversammlung zugestimmten Initiative durchzuführen, ist der Teilrichtplan wie folgt anzupassen:

G geplante kommunale Strasse mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse	Wird aufgehoben
B bestehende kommunale Strasse mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Unterdorf-, Kehlhof- und Badanstaltstrasse	Wird aufgehoben

Änderungen Erschliessungsplan

Da durch die Anpassung des kommunalen Richtplans Verkehr die geplante «Neue Badistrasse» gestrichen wird und die bereits bestehende Strasse festgesetzt wird, kann der Erschliessungsplan aufgehoben werden.

In der Gemeinde Maur sind die Bauzonen grösstenteils überbaut und deren Groberschliessung für die weitere Überbauung weitgehend ausreichend. Die Gemeinde kann daher gemäss § 90 Abs. 3 PBG von der Festsetzungspflicht entbunden werden.

Erwägungen

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Interessen der Gemeinde Fällanden nicht beeinträchtigt werden. Die geplante Revision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz der Gemeinde Maur kann in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Entwurf der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz und dem Erschliessungsplan der Gemeinde Maur wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Maur, Leiter Hoch- und Tiefbau, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - 04.04.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 25. August 2017